

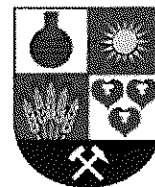
K

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 126-2014

aus öffentlicher Sitzung vom 03.09.2014



11.09.2014

## Der Beschluss wurde:

**mehrheitlich beschlossen**

Verantwortlich für die Umsetzung:  
SB Wirtschaft/Beteiligungen

## Beschlussgegenstand:

Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG)

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt der Oberbürgermeisterin, anstelle der bisherigen Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der WBG,

Herrn Reinhard Waag,  
Herrn Detlef Pasbrig,  
Herrn Mike Müller,  
Herrn Klaus Hamerla,

nunmehr

Herrn Dieter Kohlmann  
Frau/ Herrn .....  
Herrn Sandor Kulman  
Herrn Detlef Pasbrig

für den Aufsichtsrat der WBG vorzuschlagen. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt die Oberbürgermeisterin, in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterversammlung der WBG, unverzüglich die Abberufung der bisherigen und die Bestellung der neu benannten Mitglieder des Aufsichtsrates zu bewirken.

## Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

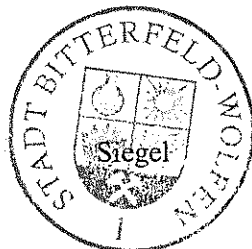
nein

ja

Begründung:

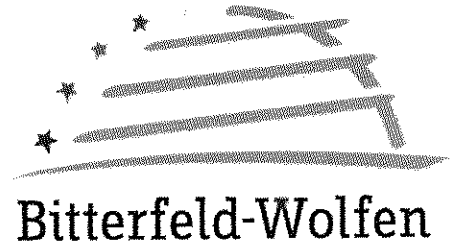
*S. Anlage*

Oberbürgermeisterin



# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An alle Mitglieder des Stadtrates  
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich  
I/11/30

Verwaltungssitz  
OT Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon  
03494/6660280

Telefax  
03494/66609280

E-Mail  
Bernhild.Neumann@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter  
Frau Neumann

Aktenzeichen

Datum  
12.09.2014

## **Beschluss-Nr. 126-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2014 Hier: Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den Beschluss-Nr. 126-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2014 Widerspruch ein.

Der Beschluss ist rechtswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA, da er gegen § 131 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 KVG LSA verstößt.

§ 131 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sieht vor, dass - sofern keine Einigung über die zu entsenden Vertreter zustande kommt – die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung finden.

Bei dem Beschluss-Nr. 126-2014 wurde dieses Verfahren zwar angewendet. Jedoch wurde dem von der Fraktion CDU-Grüne-IFW gemachten Vorschlag, Herrn Klaus Hamerla zur Bestellung als Aufsichtsratsmitglied der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG) zu empfehlen, vom Stadtrat nicht gefolgt mit der Begründung, Herr Hamerla sei kein Mitglied des Stadtrates.

Dies verstößt gegen § 131 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 KVG LSA. Der Stadtrat hat, wenn das dort geregelte Verfahren zur Anwendung kommt, die von den Fraktionen gemachten Vorschläge zu übernehmen. Tut er dies nicht, handelt er rechtswidrig (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, Rdnr. 3 zum inhaltsgleichen § 119 GO LSA).

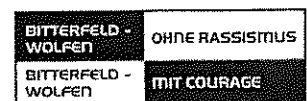
Dass Herr Hamerla kein Mitglied des Stadtrates ist, steht seiner Entsendung in den Aufsichtsrat nicht entgegen.

Der Gesetzgeber gibt vor, dass die weiteren Vertreter der Kommune in den Gremien über die „jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde“ verfügen sollen. Das ist gerade bei Mitgliedern von Aufsichtsräten, denen weitreichende Kontroll- und Überwachungsfunktionen im Unternehmen zukommen, von besonderer Relevanz.

**Hausadresse:**  
Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: (03494) 6660 0  
Fax: (03494) 6660 111  
Internet: [www.bitterfeld-wolfen.de](http://www.bitterfeld-wolfen.de)  
E-Mail: [info@bitterfeld-wolfen.de](mailto:info@bitterfeld-wolfen.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
BLZ 800 537 22  
Kontonr.: 34 004 073  
IBAN DE71 800537220034 0040 73  
BIC NOLADE21BTF

**Sprechzeiten:**  
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr  
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Freitag: 8-12 Uhr



Vertreter der Kommune in Aufsichtsräten konnten seit jeher und können auch seit Inkrafttreten des KVG LSA auch rats- und verwaltungsfremde Personen sein (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Banker). Klang/Gundlach/Kirchmer meinen in diesem Zusammenhang zum inhaltsgleichen § 119 Abs. 1 GO LSA, der nach Abs. 2 Satz 1 für die Aufsichtsratsbesetzung entsprechend gilt: „Als weitere Vertreter der Gemeinde können neben Beamten und Arbeitnehmern der Gemeinde auch andere Personen berufen werden, z. B. Gemeinderäte oder Sachverständige.“

Dies war im Vorfeld der Beschlussfassung sowohl von der Verwaltung, als auch von der Kommunalaufsichtsbehörde nochmals ausdrücklich so festgehalten worden, was dem Stadtrat auch bekannt war.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 03.09.2014 gefasste Beschluss Nr. 126-2014 nicht ausgeführt werden darf. Die aufschiebende Wirkung umfasst den gesamten Beschluss, also die vollständige Empfehlung an mich als Oberbürgermeisterin, anstelle der bisherigen Vertreter im Aufsichtsrat der WBG die vom Stadtrat benannten Personen vorzuschlagen.

Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt der Stadtrat im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 03.09.2014, so muss ich erneut widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen



W u s t